AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 11. Sandomierz, den 15. September 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

1.

Amtsstunden beim k. u. k. Kreiskommando.

Vom 1. Oktober l. J. werden die Kanzleistunden beim k. u. k. Kreiskommando an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachm. und an Sonn- und Feiertagen von 8 bezw. 9 Uhr früh bis 11 Uhr Vormittag festgestellt.

Der Parteienverkehr findet statt nur an Wochentagen und zwar:

beim k. u. k. Kreiskommandanten bezw. dessen **Stellvertreter** und beim k. u. k. **leitenden Zivilkommissär: von 9—10 früh und von 12-bis 1 Uhr Nachm.**

bei der Kassa des Kreiskommandos von 9 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.

bei sonstigen Referenten von 10 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.

An Wochentagen nach 1 Uhr Nachmittag und an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag hindurch bleiben alle Kanzleien für Privatparteien geschlossen.

2.

Schonzeit für Hasenwild.

Laut M. G. G. Z. Nro. 151765 wurde der Abschuss für Hasenwild im laufenden Jahre ausnahmsweise vom 15. September gestattet.

3.

Bekämpfung des Schleichhandels mit Getreide.

Trotz der Beschlagnahme des Getreides wird schwunghafter Geheimhandel mit Getreide betrieben.

Die Bevölkerung wird gewarnt, das zum Einkaufe von Getreide einzig und allein die P. G. Z, berechtigt ist und dass der unbefugte Handel gemäss

der Verordnung vom 21. Februar 1917 Verordnungsblatt Nr. 29 als **Verbrechen** mit einer Strafe bis zu 20000 Kronen und Kerker bis zu zwei Jahren geahndet werden wird.

Zugleich wird, um die Kontrolle über den Schleichhandel mit dem Getreide zu erleichtern in Errinnerung gebracht, dass der Lastwagenverkehr in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh nur gegen besondere Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos bezw. des betreffenden Gendarmeriepostenkommandanten zulässig ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden sehr strenge bestraft eventuell wird auch die Konfiszierung des Gespannes ausgesprochen werden.

Diese Verordnung betrifft nicht den Verkehr der Personenwagen und Sandläufer.

4.

Goldrubel-Erläge.

Gemäss der Verordnung des M. G. G. A. F. Nr. 80425|17 vom 21. August 1917 können in Zukunft die im Bereiche des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen in Gold zahlbaren Abgaben für Ausfertigungsspesen von Ausfuhrbewilligungen etc. gemäss der Erlässe A. O. K. M. V. Nr. 65729|P|17 und A. O. M. V. Nr. 123899|P 17 nicht nur in Goldrubel, sondern auch in Goldmarken oder Goldkronen erlegt werden.

Als Umrechnungskurs hat zu gelten: 10 Goldrubel sind gleich 21 Mark 60, 09 Pfen. in Gold, oder gleich 25 Kronen 39 Hel. in Gold.

5.

Wiedereinführung der Winterszeit.

Am 17. September um 3 Uhr Vormittags beginnt die Winterszeit und sind alle öffentlich angebrachten Uhren in der Nacht vom 16. auf den 17. September auf 2 Uhr Vormittag zurückzustellen. Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr Vormittag wird die erste Stunde als 2 A. 2 A. 1 Minute u. s. w. bis 2 A 59 Minuten, bezeichnet.

Die Magistrate und Gemeindeämter haben die Einführung der Winterszeit sofort zu verlautbaren.

6.

Auflössung der Wirtschaftsinspektorate.

Mit Verordnung des M. G. G in Lublin W. S. Präs Nr. 10824 v. 17 August l. J. wurden alle Wirtschaftsinspektorate im M. G. G. Bereiche aufgelöst.

7.

Kapitalrentensteuer und spezielle Rentensteuer.

Da die russichen Steuergesetze in ihrem ganzen Umfange im öster.-ung. Okkupationsgebiete gelten wird in Errinnerung gebracht, dass die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Kapitalrentensteuer sowie die spezielle Rentensteuer an die Staats-Kassa abzuführen verpflichtet sind.

Die Kapitalrentensteuer in der Höhe von 5% wird eingehoben von den Einkünften aus verzinslichen Wertpapieren, aus den auf laufende Rechnung erlegten Geldbeträgen sowie anderen verzinslichen Geldeinlagen und aus Zinsen, welche Privatpersonen aus den, an die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, geliehenen Beträgen beziehen.

Die spezielle Rentensteuer in der Höhe von 0.215% pro Jahr wird eingehoben von den geliehenen Beträgen mit einer Unterlage der, als Sicherstellung, erlegten verzinslichen Wertpapiere.

Die Steuern werden spätestens binnen eines Monates nach periodischen Abschlusse der betreffenden Rechnungen an die Staatskassa abgeführt.

Jede Verzögerung wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von 1% monatlich und jede Verheimlichung mit dem 3-fachen der verkürzten Steuer bestraft.

8.

Steuerbehandlung der abrechnungspflichtigen Unternehmungen.

In Befolgung der M. G G. Befehle vom 2 August 1917 F. A. Nr. 137915 und F. A. Nr. 127794|17. werden alle der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen behufs Erzielung der Steuerbemessungsgrundlagen (Art. 460 des russischen Gewerbesteuergesetzes vom 8|20 Juni 1898) sowie behufs genauester Evidenzführung sämtlicher Unternehmungen dieser Art, aufgefordert, gemäss Art 471 und 472 des zitierten Gesetzes höchstens binnen einmonatlicher Frist von der Verlautbarung dieser Aufforderung an gerechnet bei genauer Angabe des Sitzes und Namens (Bezeichnung) der Unternehmung und Hinweisung, ob der Sitz der Hauptunternehmung im ho. beziehungsweise in einem anderen Kreise sich befindet, folgende Daten bekanntzugeben:

1. sämtlich bestätigte Statuten der Unternehmung, (wobei erwähnt wird, dass die Vorlage der Normalstatuten welche nur die Basis der tatsächlichen Statuten der betreffenden Unternehmung bilden, nicht ausreichend ist, da die Vorlage der Normalstatuten keinen Nachweis für die Existenz einer Unternehmung als juristischen Person bietet und überdies die tatsächlichen Statuten im Widerspruch mit Normalstatuten stehen könnten), in Originalverfassung, beziehungsweise in beglaubigter Abschrift.

2. Rechnungsabschlüsse u. Bilansen betreffend die Geschäftsperiode, fallend in die Jahre 1912 bis 1916.

3. Protokolle der Sitzungen der Generalversammlungen, bei welchen diese Rechnungsabschlüsse u. Bilanzen bestätigt worden sind. Die Daten ad 1—3 müssen im Sinne der Statuten **gefertigt werden.**

4. eine Rechnung über die, bei der zuständigen Kreiskassa eingezahlte Steuer von Kapitalien u. prezentuelle Einkommensteuer (Gewinnsteuer) unter Anschluss der diesbezüglichen Quittungen.

5. eine Nachweisung über Handel (Gewerbe) Zeugnisse welche in Jahren 1912—1916 für sämtliche der betreffenden Unternehmungen gehörenden Anstalten und Lagerhäuser gelöst wurden.

Diese Nachweisung hat nachstehende Daten zu enthalten:

a) Art. und Standort einer jeden Anstalt, für welche ein Patentzeugnis erworben wurde

b) Kategorie der ausgefolgten Patentzeugnisse und die eingezahlte Hauptgeworbesteuer

c) Behörde, von welcher die Patentzeugnise ausgegeben wurden

d) Datum der Ausfolgung und die Numer der Pateutzeugnisse.

6. Verzeichniss sämtlicher Personen walche, dem Verwaltungskörper bezw. Rate, ferner den Diskont-Aufsichts-Schätzungs- und Revisionskommissionen angehören, sowie der Verwalter, Vertreter und Bevollmächtigten mit der Angabe der von den Genannten jährlich bezogenen Gehalte, Renumerationen und sonstiger Entlohnung. Gleichzeitig muss die für eine jede genannte Person eingezahlte Hauptgewerbesteuer unter Anschluss der betreffenden Kassaquittung ausgewiesen werden. Es wird betont, dass die Kleinkreditinstitute (Kreditvereine) Spar,-und-Darlehenvereine, Kassen, Gemeinde Spar und Darlehenkassen (für die Landbevölkerung), Konsumvereine und die Industrie und Handelsvereine (insoweit sie keine Kredit und Bankgeschäfte führen) und insofern denselben die Steuerfreiheit nach Art. 371|10 und 10|1 des russ. Gewerbereichsgesetzes vom 8|20 Juni 1898 nicht zusteht, verpflichtet werden, zur Entrichtung

a) der Hauptgewerbesteuer (Art. 366 des zit Ges.

b) der Gewerbesteuer von den Bezugen (Art. 427)

c) der Kapitalsteuer (Art. 360 zit. Ges.)

d) der perzentuellen Gewinnsteuer (Art. 467)

Die städtischen Kreditvereine dagegen (welche Pfandbriefe emitieren) sind verpflichtet, ausser allen genannten Steuern zur Entrichtung der 5%-gen Rentensteuer von den Koupons der eigenen Pfandbriefe und von den Zinsen audererer staatlichen öffentlichen und privaten Wertpapiere.

alle anderen Kreditanstallten ausser allen genannten fünf Steuergattungen, noch zur Entrichtung der 5% Rentensteuer von den Zinsen der Geldeinlagen und 0.396% Rentensteuer von laufenden mit Wertpapieren versicherten Rechnungen.

Ausserdem haben die Unternehmungen unter Anschluss des letzten Beschlusses der Finanz-Kammer und der Steuerquittungen anzugeben, für welches Jahr die letzte russische von der zuständigen Finanzbehörde überprüfte Bemessung stattgefunden hat, und ob die für die Jahre 1913—1916 entfallenden Steuerbeträge gänzlich oder zum Teile eingezahlt worden sind.

Die zeitweilig untätigen Unternehmungen haben anzugeben 1) seit welchem Tage, Monate u. Jahre u. aus welchem Grunde ihre Tätigkeit eingestellt wurde 2) ob die Einstellung der Tätigkeit eine dauernde oder vorübergehende, eine gänzliche oder teilweise ist, 3) ob in dem Zeitpunkte der Einstellung überhaupt keine oder manche statutarischen Operationen vorgenommen wurden; 4) wann die Unternehmung ihre Tätigkeit begonnen hat.

Die Filialunternehmungen haben anzugeben, ob die Hauptunternehmungen dieser Filialen sich in deutschem oder österreichischem Okkupationsgebiete befinden u. alle oben erwähnten Behörde dem Kreiskommando vorzulegen, wobei es bemerkt wird, daß die von den Filialen entfallenden Steuern im Sitze der Hauptunternehmung, entrichtet werden müßen. Im Falle der Entrichtung der Steuer durch die Filialunternehmung im deutschen Okkupationsgebiete muss dieser Umstand nachgewiesen werden.

Die Filialen einer u. derselben Unternehmung haben die Einzahlung der gegenständlichen Steuern entweder bei jenem Kreiskommando, in deren Sprengel jede einzelne Filiale ihren Sitz hat, oder nur bei einem durch die Filialen gewählten Kreiskommando zu erfolgen.

9.

Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden.

Laut M. G. G. Vdg. F. A. Nr. 127734|17, vom 24. August 1917 tritt voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft:

In Gemässheit der in den Allgemeinen Grundzügen für die k. u. k. Militär-Verwaltung in den besetzten Gebieten Polens (A. O. K. Op. Nr. 90.000|15.) enthaltenen Zusammensetzug des Personalstandes der Kreiskommanden werden im M. G. G. Bereiche mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut, bei denen eigene „Finanzreferate für den Gefällsdienst“ gebildet werden und zwar:

Das Kreiskommando

1.) in Piotrków

für die Kreise:

Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Nowo-radomsk und Piotrków.

2.) in Kielce

für die Kreise:

Pinczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce.

3.) in Radom

für die Kreise:

Opoczno, Końsk, Wierzbnik, Radom und Kozienice.

4.) in Lublin

für die Kreise:

Janów, Biłgoraj, Lublin, Puławy, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Tomaszów, Hrubieszów und Chełm.

Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst (indirekte Abgaben und Gebühren) kommen als Finanzbehörde der I. Instanz nachstehende Befugnisse zu:

a.) Die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender kontrollpflichtigen Unternehmungen und zwar der:

Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Liqueurfabri-

ken, Zuckerfabriken, Zündholz und Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstiger Verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen. Hierin inbegriffen ist auch die Verleihung der in den A. O. K. Vdg. vom 26. Juli 1917 Nr. 28 und vom 22 April 1916. Nr. 55. vorgesehenen Konzessionen betr. das Tabak und Branntweinmonpol.

b.) Die Oberaussicht über sämtliche im Bereiche des Finanzreferates für den Gefällsdienst befindliche verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen, sowie allfällige Anordnung einer ständigen Überwachung in den betreffenden Objekten.

c.) die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente.

d.) Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen (ad Art. 400, 417, 1057|26 des V. St. G.) gegen Sicherstellung.

1.) durch Widmung und Verlag von Wertpapieren.

2.) durch Hypothekarverschreibungen bis zum Höchstbetrage von 2000 K. und längstens bis zu 6 Monaten (darüber hinaus dem M. G. G. vorbehalten.)

e) Abschreibung uneinbringlicher Rückstände an öffentlichen Abgaben mit Einschluss der Gebührenerhöhungen bis zum Betrage von 200 K. wenn sich die Uneinbringlichkeit nicht als Folge einer Vernachlässigung eines mit der Einhebung betrauten Amtes oder Funktionärs darstellt.

f.) Die Rückstellung ungebührlich eingehobener Verzehrungssteuerbeträge bis einschliesslich 200 K., wenn der Anspruch binnen 3 Monaten erhoben, die Kassa-Quittung beigebracht und die Ungebührlichkeit ausser jedem Zweifel stellt.

g.) Die Kontrolle über die Tabakverschleissmagazine.

h.) die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter.

i.) Änderung in der Zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Tabakverschleißstellen.

j.) Oberaufsicht über sämtliche Tabakvrschleißstellen.

k.) Gefällsstrafangelegenheiten.

Untersuchung, Erkenntnisse in Gefällsstrafsachen Anregung der strafgerichtlichen Verfolgung in den, in den Wirkungskreis fallenden Gefällsstrafsachen.

l.) Bemessung der unmittelbaren Gebühren, soferne dieselbe nicht von den Notären oder Gerichten vorgenommen wird.

Vornahme der Stempelrevisionen, Kontrolle über die Einnahmen aus den Stempeln und Gebühren.

m.) Stempelauswechslung bei vollständig ausgefertigten Urkunden und Schritten, Bewilligung zum Austausch von verdorbenen Stempelmarken und Blanketten.

n.) Erteilung von Stempelverschleissbefugnissen.

o.) Gesetzmässige Ermässigung oder Nachsicht von Gebührenerhöhungen.

p.) Nachsicht von Verzugszinsen bis zum Betrage von 200 K.

r.) Verhängung, Ermässigung und Nachsicht von Ordnungsstrafen,

s.) Anordnung zur zwangsweisen Einbringung der einfachen und erhöhten Stempel und unmittelbaren Gebühren.

t.) Erledigung der Gesuche um Rückstellung der Gebühren.

u.) Bewilligung von Zahlungsfristen bei Gebühren bis zum Betrage von 200 K. oder bei Erstreckung der Einzahlungsfrist von fälligen Gebührenbeträgen auf 6 Monate vom Tage der Fälligkeit.

10.

Wechselblankette.

Laut Art. 113 des russischen Stempelgesetzes ist die Wechselstempelgebühr (die Gebühr von Wech-

seln) durch Verwendung des Stempelpapiers (der aufgelegten Wechselblankette) zu entrichten.

Die nötigen Wechselblankette sind bei den Stempelmarken — Verschleissern zu bekommen. Bei Bezahlung in der Kreiskassa durch die Verschleisser in Kronenwährung ist der jeweilige für den Rubel **geltende** Kurs anzuwenden und auf den einzelnen Blanketten auffallend unter Beisetzung der Amtsstampiglie zu vermerken. Dies gilt auch für die Verschleisser beim Verkaufe der Blankette an die Parteien. Die Verschleisser haben beim Verkaufe der Blankette sich an diesen Kurs zu halten, der überdies im Verschleisslokale in auffallender Weise ersichtlich zu machen ist.

Im Hinblick auf die fallende Tendenz des Rubelkurses ist das Kreiskommando ermächtigt unbeschädigte und einwandfrei unbenützte Blankette, die auf einen höheren, als den jeweils geltenden Rubelkurs abstampigliert sind, den **Verschleissern** gegen gleiche, auf den jeweils geltenden Rubelkurs abstampiglierte Blankette umzutauschen.

Dem Verschleisser ist der seinerzeit für diese eingetauschten Blankette an die Kreiskassa erlegte Betrag aus der Kreiskassa rückzuerstatten, dagegen hat der Verschleisser den für die neu als Umtausch ausgefolgten Blankette entfallenden Betrag (auf Grund des geltenden Umrechnungskurses) bei der Kreiskassa zu erlegen

Im Falle des Steigens des Umrechnungskurses für Rubel wird in analoger Weise vorgegangen.

11.

Kundmachung

betreffend die Immobiliarsteuerveranlagung für Jahre 1918-1922.

In Befolgung des M. G. G. Befehles in Lublin vom 31. VII. 1917. F. A. Nr. 138837/17 werden auf Grund der Bestimmungen der Art. 25 u. 26. sowie der Art. 27. 28. 29. u. 30 des Reichsgesetzes betreffend die statliche Immobiliarsteuer der städtischen Immobiliarvermögen vom 6/VI. 1910, alle Besitzer der städtischen Immobiliarvermögen, beziehungsweise deren Vormünde respektive mit gesetzlicher Vollmacht laut Art. 120 des zit Gesetzes ausgestattete Bevollmächtigten und Immobiliarvermögenverwalter in Bezug auf die Statskörper, Institute, Vereine deren Rechtsvertreter, Verwaltungspersonen sowie auch Privatpersonen (welche hiezu spezielle Berechtigungen haben) zur Vorlage auf den vorgeschriebenen Drucksorten der Bekenntnisse zur Immobiliarsteuerveranlagung pro Jahre 1918- 1922 aufgefordert.

Diese Bekenntnisse sind spätestens binnen 30 Tagen vom Tage der Verlautbarung dieser Aufforderung an die zuständige Ortskommission u. zw. der Stadt Staszów, zu Händen des Magistrates, der Stadt Sandomierz dagegen zu Händen des Magistrates und der Finanzabteilung des Kreiskommandos vorzulegen.

Die vorgeschriebenen Drucksorten auf die bezüglichen Bekenntnisse gelangen zur Ausgabe an die Eigentümer der Immobiliarvermögen respektive deren Rechtsvertreter, der Ortschaft Staszów in der Einlaufsstelle des dortigen Magistrates, der Ortschaft Sandomierz dagegen, in der Einlaufsstelle der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos.

Diese Bekenntnise dürfen persönlich oder per Post an die Finanzabteilung eingebracht werden, die Bekenntnise dagegen, welche an die Magistrate abgegeben werden, dürfen postwendend unter Adresse des Vorsitzenden der Ortskommission (Finanzabteilung) in Sandomierz eingebracht werden.

Zumal wird bemerkt, dass im Falle der Nichteinbringung der genannten Bekenntnisse in der oben angegebenen Frist, die schuldigen Immobiliarvermögenbesitzer oder deren Vertreter gemäss Art. 67. des zit. Ges. mit Geldstrafe zu 50 Rubeln geahndet werden können.

12.

VERZEICHNISS

über die zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 10. August 1917 rechtskräftig wegen Vergehens (Übertretung) verurteilten Personen, die begnadigt wurden

Fortl. zl.	Akten Nr.	Name und Wohnort	Delict	Strafausmass
1	K-236|17	Franz Przelucki Gałkowice Gem. Wilczyce	Verg. gegen öffentliche Anstalten u. Vorkehrungen § 569 M. St. G.	14 Tage
2	K-228|17	Moses Aron Katz aus Zawichost	§ 4 der Verdg. d. A. O. K. v. 11|6 1916 V. Bl. Übertretung der Vorschriften über die Ernteverwertung	14 Tage
3	"	Florian Balon aus Kichary Gem. Wilczyce	dtto	100 Kronen
4	"	Anton Wrzoszek aus Kichary Gem. Wilczyce	dtto	100 Kronen
5	K-280|17	Katharina Bugaj aus Rudniki Gem. Tursko. w.	§ 569 M. St. G. Verg. gegen öffentliche Anstalten u. Vorkehrungen	14 Tage
6	K-269|17	Karl Broś Zajezierze Gem. Samborzec	§ 10 Pkt. 3 d. Vdg. d. AOK. v. 4 6 916 V.Bl. № 61 Übertretung der Vorschriften über die Ernteverwertung	14 Tage
7	"	Karl Przybysławski Zajezierze Gem. Samborzec	dtto	14 Tage
8	K-63|17	Abraham Goldfluss aus Staszów	§§ 482 u. 737 M. St. G. Verg des Diebstahles resp. Veruntreuung	6 Monate
9	K-231|17	Stanislaus Jachowski Kleczanów Gem. Obrazów	§§ 4 u. 10 d. Vrdg. d. AOK. v. 11|6 1916 V.Bl. № 61 Übertretung der Vorschriften über die Ernteverwertung	3 Wochen
10	K-162|17	Franz Gaweł Pliskowola Gem. Osiek	§ 318 M. St. G. Verbrechen der Vorschubleistung zur Verletzung der Militärdienstverpflichtung	1 Jahr

11	K-16|17	Paul Anzel aus Bogorya Gem. Koprzywnica	§ 520 M. St. G. Verbr. des geleisteten Verschubes durch Verhelung	8 Monate
12	K-230|17	Herschel Chaim Sternlicht aus Staszów	§§ 4 u. 10 d. Vdg. AOK. v. 11|6 1916 V. Bl. Nr. 61. Übertretung der Vorschriften über die Ernteverwertung	2 Monate
13	K-243|17	Abraham Laufer aus Połaniec	§ 568 M. St. G. Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen (Verleidung eines Beamten zum Missbrauche der Amtsgewalt)	2 Monate
14	K-51|17	Alexander Dylak aus Gołębiów Gem. Lipnik	§ 2 d. Vdg. AOK v. 8|3 1916 § 599 M. St. G. Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens und Waffenbesitz	6 Monate
15	K-178|17	Katharina Chmiel Góry Wysokie Gem. Dwikozy	§§ 502 u. 504 d. M. St. G. Verbrechen des Betruges	2 Monate

13.

VERZEICHNISS

über die vom 1. VIII. bis 1. IX. 7 wegen Waffenbesitz etz. abgeurteilten Personen.

Lauf. Zl.	Name und Wohnort	Tag der Aburteilung	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Peter Piątkowski aus Wólka-Gieraszowska	1.|VIII. 1917	Waffenbesitz	6 Monate Kerker
2	Josef Żmuda aus Strzegom	18.|VIII. 1917	dtto	2 Monate Kerker
3	Josef Maciaż aus Strzegom	18.|VIII. 1917	dtto	6 Monate Kerker
4	Moses Milsztejn aus Sandomierz	18.|VIII. 1917	Preistreiberei	14 Tage Arrest und 1.000 Kr. Geldstrafe
5	Kasimir Sieradzki aus Łubnice	24.|VIII. 1917	dtto	2 Wochen Arrest und 100 Kr. Geldstrafe.

14.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 4. September 1917 wurde der Rubelkurs auf:

2 Kronen 80 Heller=1 Rubel

mit 6. September 1917:

2 Kronen 70 Heller= 1 Rubel

und mit 11. September

2 Kronen 60 Heller=1 Rubel festgesetzt.

15.

Königlich-Polnische Gerichte im Kreise Sandomierz.

Auf Grund der MGG. Verordnung vom 25. August 1917. V. Bl. Nr. 71. wurde die Verwaltung des Justizwesens- mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit und der von k.u k. Militärbehörden geführten Gefängnissverwaltung dem provisorischen Staatsrate für das Königreich Polen übertragen.

Als Königlich-Polnische Friedensrichter wurden im Kreise Sandomierz vom Justiz-Departament des provisorischen Staatsrates für das Königreich Polen folgende Personen ernannt:

Dr. Peter Korolenko in Sandomierz,
Ladislaus Malewski in Staszów,
Edmund Piotrowski in Koprzywnica,
Joseph Szumacher in Klimontów.

Das bisherige Kreisgericht in Sandomierz wird mit 15. September 1917. aufgelöst. Seine Agenden übernimmt das Königlich-Polnische Kreisgericht in Radom.

16.

Königlich-Polnische Gerichtsbeamten im Kreise Sandomierz.

Laut Mitteilung des Präses des Königl.-Polnischen Kreisgerichtes in Radom wurde:

Leon Lorja als Untersuchungsrichter und

Klemens Switalski als Unter-Staatsanwalt mit dem Amtssitze in Sandomierz angestellt.

Den Obgenannten ist bei Ausübung ihres Amtes jede Unterstützung zu gewähren.

NICHTAMTLICHER TEIL.

17.

Warnung.

Personen welche nach der Schweiz reisen werden gewarnt, das die Warenausfuhr aus der Schweiz nach dem Auslande verboten ist und dass die schweizerischen Behörden dieses Verbot streng einhalten in dem sie das Reisegepäck ohne Rücksicht auf die soziale Stellung des Reisenden und auf etwa vorgewiesene Empfehlungsschreiben genauestens revidieren.

18.

Zulassung der polnischen Sprache.

im Briefpostverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau.

Von nun an ist im Postverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau der Gebrauch der polnischen Sprache für alle Gattungen von Briefpostendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Warenproben) zugelassen.

Briefe sollen nicht mehr alls 4 Oktav—oder 2 Quartseiten, Postkarten hoch nicht mehr als 12, quer 8 Zeilen enthalten.

19.

Klassenlotterie zu Gunsten

des Witwen-Waisen und Leg. Invaliden-Fonds.

Zu Gunsten des Witwen-Waisen und Invaliden-Fonds der Polnischen Legionen wurde eine Klassenlotterie veranstaltet

Diese, wohltätigen Zwecken dienende Veranstaltung, wird hiemit zur Unterstützung empfohlen.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**